

# Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

## BSc in Betriebsökonomie Studienrichtung

### Digital Supply Chain Management (Weisung)

Ausgabestelle: Zentrum für Betriebswirtschaftslehre (ZBW)  
Geltungsbereich: Studiengang  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Version: V02.11  
Ausgabedatum: 15.06.2023

#### Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen Art. 1 Abs. 3 vom 12. Juni 2023.

---

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1  
*Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Bachelor of Science in Betriebsökonomie Studienrichtung Digital Supply Chain Management.

#### II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2  
*Zulassung und Immatrikulation*

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

<sup>2</sup> Zugelassen werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleitung (ehemals kaufmännische Berufsmaturität) oder Technik, Architektur, Life Sciences (ehemals technische Berufsmaturität) in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im kaufmännischen, (informations-) technischen oder logistischen Bereich.
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität einer anderen Richtung, sofern sie vor Studienbeginn eine einjährige fachbezogene Berufspraxis nachweisen können.
- c) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern sie vor Studienbeginn eine einjährige fachbezogene Berufspraxis nachweisen können.

Art. 3  
*Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen*

- <sup>3</sup> Über die Anerkennung von anderweitiger Arbeitswelterfahrung entscheidet die Studienleitung individuell.
- <sup>1</sup> Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gelten die Weisung zur Zulassung und die entsprechende studiengangsspezifische Richtlinie.
- <sup>2</sup> Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die studiengang-spezifische Sprachenrichtlinie.
- <sup>3</sup> Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis vier Wochen vor Beginn des Studiums zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

### III. Studium

Art. 4  
*Struktur des Studiums*

- <sup>1</sup> Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten.
- <sup>2</sup> Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können auch an anderen Orten stattfinden.
- <sup>3</sup> Der Unterricht kann durch Blocktage und Blockwochen vor, während und nach dem Semester ergänzt werden.
- <sup>4</sup> Das Verhältnis zwischen Präsenzunterricht, begleitetem und freiem Selbststudium kann je nach Modul stark variieren.

Art. 5  
*Curriculum*

- <sup>1</sup> Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- <sup>2</sup> Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar. Änderungen im Studienplan sind vorbehalten.
- <sup>3</sup> Es sind insgesamt 136 ECTS-Punkte aus Pflichtmodulen und mindestens 36 ECTS-Punkte aus Wahlpflichtmodulen in den jeweiligen Modulgruppen zu bestehen. Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen zu bestehen.
- <sup>4</sup> Für Wahlpflichtmodule gilt:
  - a) Im Anhang ist festgelegt, wie viele Module pro Modulgruppe für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend zu bestehen sind.
- <sup>5</sup> Für Wahlmodule gilt:
  - a) Es können Wahlmodule innerhalb des Studiengangs, Module anderer Bachelor-Studiengänge und studiengangübergreifende Wahlmodule der Fachhochschule Graubünden oder Module anderer Hochschulen (z.B. Summer School Kurse, MOOC u. ä.) gewählt werden.
  - b) Wahlmodule sind vorgängig zu beantragen und durch die Studienleitung zu bewilligen.
- <sup>6</sup> Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur durchgeführt, sofern die minimale Anzahl der Studierenden erreicht wird. Diese wird von der Studienleitung festgelegt.
- <sup>7</sup> Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann die Studienleitung die maximale Anzahl der Studierenden pro Durchführung festlegen.

- Art. 6  
*Austauschsemester*
- <sup>1</sup> Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierende Pflichtmodule.
- <sup>2</sup> Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.
- Art. 7  
*Studiengangspezifische Zusatzkosten*
- <sup>1</sup> Für externe Prüfungen, Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten an, an denen sich die Fachhochschule grundsätzlich nicht beteiligt.

#### **IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren**

- Art. 8  
*Prüfungsverfahren*
- <sup>1</sup> Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- Art. 9  
*Leistungsnachweis*
- <sup>1</sup> Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat schriftlich, spätestens zehn Arbeitstage vor dem ersten Leistungsnachweis bei der Studienadministration zu erfolgen. Die Einhaltung dieser Frist liegt in der Verantwortung von Studierenden, als Basis für die Termine von Leistungsnachweisen dienen die veröffentlichten Semesterinformationen. Bei Modulen mit Praxispartnern ist die Abmeldung nicht möglich.
- <sup>2</sup> Begründete Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen fürs Herbstsemester bis Ende Kalenderwoche 36 und fürs Frühlingsemester bis Ende Kalenderwoche 6 bei der Studienleitung eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- <sup>4</sup> Modul- und Kursnoten sind zum offiziellen Termin (Notenbekanntgabe) der Fachhochschule Graubünden einsehbar.
- <sup>5</sup> Die Einsicht in Leistungsnachweise ist nach Notenbekanntgabe möglich. Die Organisation und Durchführung der Einsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
- <sup>6</sup> Als Beanstandungszeitpunkt von schriftlichen Prüfungen gilt die Prüfungseinsicht und von mündlichen Prüfungen die Notenbekanntgabe.
- Art. 10  
*Nicht-Bestehen von Modulen*
- <sup>1</sup> Für folgende Module wird keine Nachprüfung angeboten:
- a) Consulting Projekt
  - b) Bachelor Thesis.
- <sup>2</sup> Die Modulbeschreibung regelt für alle anderen Module, ob eine Nachprüfung angeboten wird oder nicht.
- <sup>3</sup> Die Teilnahme an Nachprüfungen ist freiwillig und erfolgt auf Anmeldung durch die Studierenden.
- <sup>4</sup> Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul können von den regulären Leistungsnachweisen abweichen. Sie werden durch die Studienleitung bei Bekanntgabe des Nachprüfungstermins definiert.
- <sup>5</sup> Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können einmalig wiederholt werden, respektive durch ein anderes Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe ersetzt werden.
- Art. 11  
*Bachelor Thesis*
- <sup>1</sup> Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen.

## V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12  
*Richtlinien* <sup>1</sup> Für den Studiengang können spezifische Richtlinien erlassen werden.

Art. 13  
*Inkrafttreten und Gültigkeit* <sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2023 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab Herbst 2023 ihr Studium an der Fachhochschule Graubünden starten.  
<sup>2</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt rückwirkend ebenfalls für alle Studierenden, die im Herbst 2021 oder 2022 ihr Studium an der Fachhochschule Graubünden gestartet haben.

## Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler  
Rektor

Prof. Martin Studer  
Prorektor